

**Verbraucherbelehrung und
Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen**

der Firma Montageservice Weishaupt, Herrn Martin Weishaupt, Falkenweg 54, 76199 Karlsruhe

Stand: Oktober 2006

Hinweis und Belehrung über das Widerrufsrecht für Verbraucher

Wenn Sie mit der Firma Montageservice Weishaupt einen Vertrag zu rein privaten Zwecken schließen, der Vertrag also weder Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB), haben Sie das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware und dieser Belehrung ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. per Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Ware den Widerruf des Vertrages zu erklären.

Bei einem Warenwert von bis zu EUR 40,00 netto haben Sie die Ware auf eigene Kosten und Gefahr, sonst auf Kosten und Gefahr der Firma Montageservice Weishaupt zurückzusenden. Wurde eine andere als die bestellte Ware geliefert, so trägt die Firma Montageservice Weishaupt auch bei einem Warenwert unter EUR 40,00 netto die Rücksendekosten. Nichtpaketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.

Das Widerrufsrecht kann nur durch Widerrufserklärung bzw. Rücksendung der Ware an

Firma Montageservice Weishaupt, Herrn Martin Weishaupt
Falkenweg 54, 76199 Karlsruhe
Telefax: 0721/9891543
E-Mail: buero@montageservice-weishaupt.de.

wirksam ausgeübt werden.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren, das heißt Sie erhalten bereits an Montageservice Weishaupt geleistete Zahlungen zurück. Bei einer Verschlechterung der von Montageservice Weishaupt empfangenen Leistungen kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Sache lediglich auf deren Prüfung durch Sie – wie sie etwa im Ladengeschäft möglich wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.

Ein Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, sofern es sich um nach Kundenspezifikation angefertigte Waren (z.B. maßgefertigte Einbaumöbel oder Türen) oder um eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Waren handelt. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Montageservice Weishaupt mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung beginnt oder Sie dies selbst veranlasst haben.

Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und machen Sie von Ihrem Widerrufs- oder Rückgaberecht Gebrauch, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn Montageservice Weishaupt gleichzeitig Ihr Darlehensgeber ist oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung der Mitwirkung von Montageservice Weishaupt bedient. Wenn Montageservice Weishaupt das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an Montageservice Weishaupt, sondern auch an Ihren Darlehensgeber wenden.

Montageservice Weishaupt behält sich vor, bei der Vereinbarung von Dienstleistungen die vereinbarten Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufs- und Rückgabefrist zu erbringen. In diesem Fall wird Sie Montageservice Weishaupt hierauf zuvor hinzuweisen.

Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Fa. Montageservice Weishaupt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Vertragsbeziehung zwischen der Firma Montageservice Weishaupt, Herrn Martin Weishaupt, Falkenweg 54, 76199 Karlsruhe (im Folgenden: Montageservice Weishaupt) und dem Kunden ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, der Geltung wird durch die Montageservice Weishaupt ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (2) Unternehmensgegenstand der Montageservice Weishaupt ist der Innenausbau sowie (Komplett-) Renovierungen, (Altbau-) Sanierungen, Modernisierungen, Entrümplungen und Abrissarbeiten. Zum Leistungsspektrum der Montageservice Weishaupt gehören insbesondere der Verkauf und die Montage von Möbeln, Küchen und Türen sowie Türenzubehör ebenso wie die Vornahme von Änderungen/Ergänzungen und Reparaturen bereits beim Kunden vorhandener Möbel und die Planung/Gestaltung/Montage von Einrichtungsgegenständen. Ferner übernimmt Montageservice Weishaupt sämtliche Bodenverlegungsarbeiten.
- (3) Die einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen gelten jeweils gemäß ihrem Inhalt gegenüber Verbrauchern und Unternehmern im Sinne von § 310 BGB. Regelungen, die ausdrücklich als für Unternehmer geltend bezeichnet sind, gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, bei denen das Rechtsgeschäft einer gewerblichen oder sonstigen selbständigen beruflichen Tätigkeit nicht zugerechnet werden kann.
- (4) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Vertragsschluss/ Leistungsänderung

- (1) Die Angebote sind, auch bezüglich der Preisangaben, freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch Montageservice Weishaupt.
- (2) Angestellte und freie Mitarbeiter oder Subunternehmer, die für die Durchführung und/oder Organisation des Projektes beauftragt sind, sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den eigentlichen Vertrag hinausgehen.
- (3) Kosten, die dadurch entstehen, dass unvorhergesehene Änderungen vorgenommen werden müssen oder dass der Kunde die erforderlichen Genehmigungen nicht eingeholt oder die notwendigen baulichen Maßnahmen oder etwaig vereinbarte oder notwendige Vorbereitungsmaßnahmen nicht erfüllt hat, hat der Kunde gesondert zu tragen, es sei denn er kann nachweisen, dass Montageservice Weishaupt dadurch keine weiteren Kosten entstanden sind.
- (4) Montageservice Weishaupt ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen durch andere, ebenso geeignete zu ersetzen, wenn der Ersatz dem Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck dadurch nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte nicht rechtzeitig geliefert werden, aber durch anderes vergleichbares Gerät oder Material ersetzt werden können.
- (5) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Montageservice Weishaupt, insbesondere dann, wenn Montageservice Weishaupt Gegenstände von Dritten zumieten oder zukaufen muss. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Montageservice Weishaupt zu vertreten ist, insbesondere dann, wenn diese bei einer Drittfirma Gegenstände zumietet oder zukauft, die für die Durchführung des Vertrages mit dem Kunden dienen (kongruentes Deckungsgeschäft). Montageservice Weishaupt wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und dem Kunden die eventuell bereits erbrachte Gegenleistung zurückerstatten. Bei höherer Gewalt gilt § 5.

- (6) Sofern der Kunde, wenn er Verbraucher ist, einen Vertrag auf elektronischen Weg mit Montageservice Weishaupt schließt, wird der Vertragstext von Montageservice Weishaupt gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt. Der Kunde kann die Vertragsbestimmungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits bei Vertragsschluss abrufen und in wiedergabefähiger Form speichern.

§ 3 Zahlung

- (1) In Rechnung gestellte Leistungen sind ab Rechnungszugang sofort fällig, wenn die Rechnung nicht abweichende Fristen ausweist.
- (2) Im Falle des Verzuges des Kunden werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen in Höhe von mindestens fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass Montageservice Weishaupt ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, vor Ausführung der in Anspruch genommenen Leistung die Materialkosten zu bezahlen. Des Weiteren hat er vor Vertragsausführung auch ein Drittel des akzeptierten Angebotspreises als Abschlagzahlung zu leisten. Werden die Vorauszahlungen nicht pünktlich geleistet, ist Montageservice Weishaupt berechtigt, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen bis zur Zahlung aufzuschieben.
- (4) Die Annahme von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, erfolgt nur erfüllungshalber unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeit sowie gegen Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den Kunden. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
- (5) Die Forderungen von Montageservice Weishaupt werden alle unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Montageservice Weishaupt Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern.
- (6) Kündigt der Kunde den Vertrag nach § 649 BGB oder erklärt Montageservice Weishaupt den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die von dem Kunden zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Kunde, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von maximal 10 % des Gesamtpreises zu vergüten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt Berechnung nur in nachgewiesener Höhe. Montageservice Weishaupt ist vorbehalten, den konkreten Schaden zu berechnen und geltend zu machen.
- (7) Bei Teilleistungen steht Montageservice Weishaupt das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.
- (8) Erfüllungsort für die Zahlung ist Karlsruhe. Soweit der Kunde Verbraucher ist, wird ein eventuell anderer bestehender gesetzlicher Gerichtsstand hierdurch nicht berührt.
- (9) Der Preis ist im Angebot oder der Auftragsbestätigung von Montageservice Weishaupt bestimmt. Montageservice Weishaupt kann jedoch Fremdlohn-, Transport-, Fracht- oder Materialkostenerhöhungen, die beim Abschluss des Vertrages noch nicht bekannt waren und die nicht von Montageservice Weishaupt zu vertreten sind, durch gesonderte Nachweise in Rechnung stellen. Dies gilt insbesondere bei einem Zeitablauf von mehr als vier Monaten, seit der Angabe des Preises, bzw. des Vertragsschlusses bis zur Erbringung der vereinbarten Leistung.
- (10) Werden Montageservice Weishaupt Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist Montageservice Weishaupt berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Montageservice Weishaupt Schecks angenommen hat. In diesem Fall kann Montageservice Weishaupt auch von dem Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn der Kunde unrichtige und unvollständige Angaben zu sich oder dem Vertragspartner macht, die die Kreditwürdigkeit des Kunden bedingen.

- (11) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ist der Kunde Unternehmer, ist er zudem zur Minderung und zur Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind.

§ 4 Haftungsbeschränkungen

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von Montageservice Weishaupt auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Montageservice Weishaupt.
- (2) Gegenüber Unternehmern haftet Montageservice Weishaupt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Montageservice Weishaupt zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden, oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- (4) Gegenüber Unternehmern beschränkt sich die Ersatzpflicht von Montageservice Weishaupt bei Personen- und Sachschäden auf 3.000.000,00 und bei Vermögensschäden auf Euro 100.000,00 entsprechend der bei der Karlsruher Versicherung AG abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, wenn durch diese Summe die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden vollständig abgedeckt werden. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist, hat Montageservice Weishaupt bis zur Höhe der Versicherungssumme mit eigenen Ersatzleistungen einzutreten.

§ 5 Höhere Gewalt

- (1) Das Nichterbringen der Leistung hat Montageservice Weishaupt aufgrund folgender Ursachen selbst bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten:

Umstände höherer Gewalt sowie sonstige für Montageservice Weishaupt unvorhersehbare, unvermeidbare und durch Montageservice Weishaupt nicht verschuldete außergewöhnliche Ereignisse, die erst nach Vertragsabschluss eintreten oder Montageservice Weishaupt bei Vertragsabschluss unverschuldet unbekannt geblieben sind, des Weiteren nachträgliche Streiks und rechtmäßige Aussperrung.

Montageservice Weishaupt ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn Montageservice Weishaupt sein fehlendes Verschulden nachweist. Schadensersatzansprüche sowie ein Rücktrittsrecht des Kunden sind in vorbenannten Fällen ausgeschlossen. Wurden im Hinblick auf die Erbringung der Leistung bereits Zahlungen durch den Kunden vorgenommen, so sind diese von Montageservice Weishaupt zurückzuerstatten. Für bereits erbrachte Leistungen im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt, kann Montageservice Weishaupt den auf diese Leistungen entfallenen Teil der vereinbarten Vergütung verlangen. Im Übrigen bestehen Ansprüche für beide Parteien in diesen Fällen nicht.

- (2) Die Regelung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn diese Ursachen bei den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmern von Montageservice Weishaupt eintreten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die Montageservice Weishaupt aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden zum Zeitpunkt des Vertrages zustehen, behält sich Montageservice Weishaupt das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
- (2) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum von Montageservice Weishaupt hinzuweisen und Montageservice Weishaupt unverzüglich zu

benachrichtigen, damit Montageservice Weishaupt seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Montageservice Weishaupt die in diesem Zusammenhang entstehenden außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zu erstatten, die Intervention erfolgreich war und die Vollstreckung wegen der Kosten bei dem Dritten fehlgeschlagen ist, haftet hierfür der Kunde.

- (3) Bei vertragswidrigem schuldhaftem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Montageservice Weishaupt berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- (4) Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, notwendige Instandhaltungsarbeiten durchzuführen und auf eigene Kosten zu versichern.
- (5) Dem Kunden ist die Verarbeitung der Vorbehaltsware nicht gestattet. Kommt es dennoch zu einer Verarbeitung, so ist Montageservice Weishaupt als Eigentümer der neuen Sache im Sinne des § 950 BGB anzusehen.

§ 7 Kostenvoranschlag

- (1) Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es einen schriftlichen Kostenvoranschlags. In diesem sind die Arbeiten und die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Gegenstände im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Montageservice Weishaupt benennt in diesem Voranschlag, wie lang er sich an den Voranschlag nach seiner Abgabe bindet, längstens jedoch vier Wochen.
- (2) Kostenvoranschläge sind aufgrund einer gesonderten Vereinbarung kostenpflichtig.
- (3) Vorarbeiten, wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Plänen, Zeichnungen und Modellen, die vom Kunden angefordert werden, sind ebenfalls aufgrund Vereinbarungen vergütungspflichtig.
- (4) Wird aufgrund eines Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet. Der Gesamtpreis kann bei der Berechnung des Auftrages nur mit Zustimmung des Kunden überschritten werden.

§ 8 Genehmigungen / Baurechtliche Fragen / Zugang zur Baustelle

- (1) Baugenehmigungen und alle sonstigen Genehmigungen sind vom Kunden auf dessen Kosten selbständig und rechtzeitig einzuholen.
- (2) Die Kosten einer von einer Behörde nachträglich zu erteilenden Genehmigungen und einer Abnahme trägt der Kunde, es sei denn, dass aufgrund eines bei Montageservice Weishaupt liegenden Umstandes Abnahmereife nicht vorliegt.
- (3) Der Kunde hat Montageservice Weishaupt zu den vereinbarten Zeiten, vollständigen und ungehinderten Zugang zu der Baustelle zu gewähren. Zugang bedeutet auch, dass Montageservice Weishaupt mit einem Fahrzeug (regelmäßig einem VW-Bus) direkte Zufahrt zu der Baustelle hat. Etwaige Verzögerungen durch einen verhinderten Zugang/Zufahrt hat Montageservice Weishaupt nicht zu vertreten. Etwaige durch die Verzögerung entstehenden Kosten hat der Kunde zu tragen, wenn er die Verzögerung zu vertreten hat.

§ 9 Abnahme

- (1) Der Kunde ist zur Abnahme des ordnungsgemäßen Werkes verpflichtet.

- (2) Die Abnahme erfolgt durch die rügelose Entgegennahme des Werkes im Zeitpunkt der Abnahmereife und der Abnahmefähigkeit, im Übrigen, falls eine Abnahme nicht möglich ist, im Zeitpunkt der Vollendung des Werkes.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Montageservice Weishaupt leistet für Mängel des Werkes zunächst nach Wahl des Kunden Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
- (2) Sofern Montageservice Weishaupt die ihm gesetzte Nacherfüllungsfrist verstreichen lässt, die Erfüllung dieser Rechte ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Kunden unzumutbar ist, kann dieser nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung), die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Wählt der Kunde Schadensersatz statt der Leistung, so gelten die Haftungsbeschränkungen nach § 4 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch ein Rücktrittsrecht nicht zu.
- (3) Sofern Montageservice Weishaupt die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (4) Rechte des Kunden wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn Montageservice Weishaupt grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von Montageservice Weishaupt zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Die Haftung von Montageservice Weishaupt nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (5) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch Montageservice Weishaupt nicht.

§ 11 Abwicklung der Montage und Reparatur der Möbel

- (1) Die von Montageservice Weishaupt zu montierenden Möbel werden, wenn keine gesonderte schriftliche Abrede zwischen den Parteien getroffen wird, vom Kunden eigenständig und auf eigene Rechnung besorgt und an den Ort, an dem die Montage durchgeführt werden soll, verschafft. Ohne eine besondere vertragliche Abrede wird von Montageservice Weishaupt ausschließlich die Montage geschuldet.
- (2) Für Materialfehler des Montageservice Weishaupt vom Kunden zur Verfügung gestellten Materials wird keine Haftung übernommen. Für den Fall, dass die vollständige Ausführung des Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit des Materials nicht möglich ist, hat der Kunde Montageservice Weishaupt den bisher angefallenen Arbeitsaufwand zu erstatten.
- (3) Die Qualität der Arbeitsleistung von Montageservice Weishaupt hängt von dem Material ab, das Montageservice Weishaupt zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Im Rahmen von Reparaturen an Möbeln trägt der Kunde, soweit keine gesonderte, schriftlich abgefasste vertragliche Regelung besteht, die Kosten für den Ausbau und den Transport der Möbel in die Werkstatt von Montageservice Weishaupt.

§ 12 Planung und Gestaltung von Einrichtungsgegenständen

Die Montageservice Weishaupt im Rahmen vorvertraglicher Rechtsbeziehungen entstehenden Kosten, resultierend aus Planungs- und Gestaltungsleistungen hinsichtlich Einrichtungsgegenständen, werden beim Kunden nur für den Fall erhoben, dass er Montageservice Weishaupt nach Abschluss der Planungs- und Gestaltungsleistungen und Übergabe der gefertigten Pläne und Skizzen nicht mit

der Erstellung des Werkes beauftragt. Erteilt der Kunde Montageservice Weishaupt den Auftrag oder werden ihm die Pläne und Skizzen nicht ausgehändigt, fallen für die Planungs- und Gestaltungsleistungen keine gesonderten Kosten an.

§ 13 Regelungen hinsichtlich der Bodenverlegung

- (1) Beratungsleistungen, die im Vorfeld des die Bodenverlegung beinhaltenden Werkvertrages erbracht werden, erfolgen, unabhängig davon, ob ein Vertrag geschlossen wird, kostenlos.
- (2) Im Falle der Beauftragung von Montageservice Weishaupt mit der Bodenverlegung werden die hierfür erforderlichen Materialien von Montageservice Weishaupt besorgt. Der Kunde hat Montageservice Weishaupt aus technischen Gründen die Möglichkeit einzuräumen, die Materialien bereits zwei Tage vor Beginn der Verlegungsarbeiten in dem Raum, der mit dem Boden zu versehen ist, zu lagern.
- (3) Wird das Material für die Bodenverlegungsarbeiten nach besonderer Vereinbarung vom Kunden gestellt, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Materialien zwei Tage vor Beginn der Verlegungsarbeiten in dem Raum, der mit dem Boden zu versehen ist, gelagert werden.
- (4) Die durch die Besorgung der Materialien neben den eigentlichen Materialkosten entstehenden Zusatzkosten hat der Kunde zu tragen.
- (5) Für die Mangelfreiheit des Materials übernimmt Montageservice Weishaupt keine Haftung. Montageservice Weishaupt tritt jedoch mit Abschluss des die Bodenverlegung beinhaltenden Werkvertrages dem Kunden die Montageservice Weishaupt gegen den Verkäufer der Materialien zustehenden Gewährleistungsansprüche ab.

§ 14 Regelungen hinsichtlich der Montage und der Reparatur von Türen

- (1) Bezüglich der Regelungen für die Montage von Türen wird vollumfänglich auf § 13 verwiesen werden. Keine Anwendung findet § 13 Absatz 2.
- (2) Hinsichtlich der Reparatur von Türen wird vollumfänglich auf § 12 Satz 2 verwiesen. Beratungsleistungen im Vorfeld der Reparatur werden, unabhängig davon, ob die Reparatur durchgeführt wird oder nicht, nicht gesondert berechnet.

§ 15 Entrümpelung

- (1) Wird Montageservice Weishaupt mit der Entrümpelung von Räumlichkeiten beauftragt, sorgt dieser für die Bestellung des Containers. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.
- (2) Der den Auftrag erteilende Kunde hat schriftlich gegenüber Montageservice Weishaupt zu versichern, dass alle zu entsorgenden Gegenstände in seinem Eigentum stehen und er über selbige Verfügungsbefugt ist. Stehen entgegen der Versicherung des Kunden die Gegenstände nicht im Eigentum des Kunden bzw. ist der Kunde über selbige nicht Verfügungsbefugt, ist Montageservice Weishaupt berechtigt, den Kunden wegen der Schäden, die er aufgrund des fehlenden Eigentums des Kunden bzw. aufgrund der fehlenden Verfügungsbefugnis einem Dritten gegenüber zu ersetzen hat, der als tatsächlicher Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter diese Schäden geltend macht, in Regress zu nehmen.

§ 16 Einsatz von Subunternehmern

- (1) Montageservice Weishaupt steht es frei zur Erfüllung der diesem gegenüber dem Kunden obliegenden Verpflichtungen Subunternehmer zu beauftragen.
- (2) Der Kunde hat grundsätzlich denjenigen Subunternehmer zu akzeptieren, der von Montageservice Weishaupt ausgewählt wird. Für den Fall, dass der Kunde selbst einen Subunternehmer benennt, steht ihm das Wahlrecht zwischen dem durch Montageservice Weishaupt vorgeschlagenen und dem

durch den Kunden benannten Subunternehmer zu.

- (3) Für vom Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen von Montageservice Weishaupt verursachte Schäden, die weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt worden sind, haftet Montageservice Weishaupt wie für eigenes Verschulden. Dies gilt dann nicht, wenn der Subunternehmer vom Kunden unter Ausübung seines Wahlrechtes gemäß Absatz 2 gestellt wurde und die Schäden auf der im Vergleich zu dem durch Montageservice Weishaupt gestellten Subunternehmer geringeren fachlichen Qualifikation des durch den Kunden gestellten Subunternehmers beruhen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis Karlsruhe (Sitz von Montageservice Weishaupt).
- (3) Die Rechte und Pflichten des Kunden sind nicht abtretbar, das heißt nicht auf Dritte übertragbar, sofern Montageservice Weishaupt nicht zustimmt.
- (4) Änderung dieser Bedingung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform, die Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

© Firma Montageservice Weishaupt, Herrn Martin Weishaupt, Falkenweg 54, 76199 Karlsruhe